

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/081
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:

Datum: 22. November 2023

Ihre Anfrage zum Einsatz und Bildung von Wasserwehren im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Gibt es in der Kreisverwaltung eine Übersicht zu funktionierenden Wasserwehren in den Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen?

Nach § 95 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWaG) haben Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen beziehungsweise Hochwasser oder Sturmfluten gefährdet werden können. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzungen, daher halten die Gemeinden in eigener Zuständigkeit eine Wasserwehr vor.

Nach unserer proaktiven Abfrage wurden aus den hochwassergefährdeten Ämtern und Amtsfreien Gemeinden des Landkreises folgende Wasserwehren gemeldet:

- Baabe, Amt Mönchgut-Granitz
- Stadt Putbus (integriert in der Freiwilligen Feuerwehr)
- Ummanz, Amt West-Rügen
- Insel Hiddensee, Amt West-Rügen
- Ahrenshoop, Amt Darß-Fischland
- Dierhagen, Amt Darß-Fischland
- Barth, Amt Barth

Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, insbesondere beim letzten Sturmhochwasserwochenende am 20. und 21. Oktober 2023 kamen vielerorts die vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren zu Hochwasserschutzmaßnahmen kreisweit zum Einsatz.

2. Hält der Landrat den erreichten Stand bei der Einrichtung funktionierender Wasserwehren in den in Frage kommenden Gemeinden für ausreichend?

Nach § 95 Abs. 1 LWaG haben die Gemeinden in eigener Zuständigkeit einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen beziehungsweise Hochwasser oder Sturmfluten gefährdet werden können. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Daher halten die Gemeinden in eigener Zuständigkeit eine Wasserwehr vor. Ob sie allein für notwendige Hochwasserabwehr- und Kontrollfunktionen ihre Strukturen der örtlichen Gefahrenabwehr, also in aller Regel die Freiwilligen Feuerwehren dafür nutzen, obliegt ihnen in

eigener Zuständigkeit. Die Vulnerabilität der hochwassergefährdeten Gemeinden und Gemeindeteile müssen eigenständig durch diese beurteilt werden und daraus abgeleitet eine leistungsfähige Struktur aufgestellt, vorgehalten, unterhalten und eingesetzt werden.

3. *Wie erfolgt die Ausbildung und Vergütung der Mitglieder der Wasserwehren und wie sind diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hochwasserschutz ausgerüstet?*

Diese Informationen liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht vor. Die Wasserwehren werden durch Ihre Gemeinde, in eigener Zuständigkeit, ausgebildet und ausgestattet. Entschädigungsleistungen können gemäß dem Landeswassergesetz durch Satzung der Kommune erstattet werden.

4. *Inwieweit sind die Wasserwehren in den Katastrophenschutz im Landkreis Vorpommern-Rügen integriert. Wie ist das Zusammenwirken der Wasserwehren mit den Feuerwehren und den Amtsverwaltungen bei Sturmflutsituationen gewährleistet?*

Das Zusammenwirken von örtlichen Feuerwehren und örtlichen Wasserwehren obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung allein den Kommunen und unterliegt deren Organisationshoheit. Im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr und der überörtlichen Zusammenarbeit werden alle Gefahrenabwehrstrukturen bei Sturmhochwasserlagen auch tätig und koordiniert eingesetzt. Benachbarte Gemeinden sind zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung verpflichtet. Wasserwehren sind Strukturen der örtlichen Gefahrenabwehr gemäß Landeswassergesetz (§ 95ff LWaG).

5. *Welche Möglichkeiten sieht der Landrat, um die Einrichtung von funktionierenden Wasserwehren in den in Frage kommenden Gemeinden zu unterstützen?*

Hier unterliegt dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Untere Wasserbehörde die beratende Rolle für die Ämter, Gemeinden und Amtsfreien Gemeinden im Sinne des Landeswassergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat